

§. 468. bis 516. von seiner Macht Befehle zu geben §. 517 = 528. von seiner richterlichen Gewalt, §. 529 = 567. von seinen Rechten über die Personen und Güter seiner Unterthanen, §. 568 = 616. von seinen Rechten, aus welchen seine Einkünfte fließen, §. 617 = 642. von seinen Rechten Krieg zu führen, Bündnisse zu schließen, und Gesandte an andere Höfe abzuschicken, von seiner Würde und von seinem Rang §. 643 = 646. von der Erbfolge der regierenden Herrn, von Appanagen, Ausstattung der fürstlichen Prinzessinnen, wie weit sie an die Handlungen ihrer Vorfahren gebunden sind? von Testamenten, Volljährigkeit der Prinzen, von Vormundschaften, Ehestiftungen, Wittthumsfisen und dergleichen, auch von ihren Contracten, §. 648 = 655. Ob nun gleich der Verfasser bey obigen Abhandlungen schon Gelegenheit gehabt hat, von den Rechten und Freyheiten des Adels und der Städte zu reden, so handelt er doch noch insonderheit von den Rechten des curländischen Adels, §. 656 = 670. und von den Rechten der Städte, §. 671 = 686. bringt auch etwas wenig von den Rechten des Bauerstandes §. 687. an. Die Abschnitte, unter welchen diese Materien vertheilt sind, hätten natürlicher gemacht werden können.

B. Diese Anmerkung habe ich selbst wider mich im Fortgang der Arbeit gemacht. Meine übrige Geschäfte erlaubeten mir aber nicht deshalb alles noch einmal umzuarbeiten, dahero und weil es nichts Wesentliches betraf, es dabey, wie es mir zuerst in die Feder geflossen war, bewenden lassen müssen.

Der zweyte und stärkste Theil, begreift die Urkunden und Beylagen zu der Staatsgeschichte und dem Staatsrechte dieser Herzogthümer, welche in chronologischer Ordnung stehen, und 379 Nummern ausmachen. Sie sind schätzbar, es hätte aber angegeben werden sollen, woher eine jede genommen sey?

C. Ich habe dieses Werk nicht eigentlich für auswärtige Gelehrte, sondern für Curländer die ihre Rechte vertheidigen wollen, geschrieben. Diesen hätte es nichts geholfen, wenn gleich von jeder Urkunde, woher sie genommen, angezeigt hätte. Sie müssen nöthigenfalls solche Urkunden, auf die sie ihre Rechte gründen wollen, in beglaubter Form vorzeigen. Die hauptsächlichsten sind  
E 2 auch